

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

Bezahlkarte für Geflüchtete in Thüringen – Teil II

In Thüringen haben eine Reihe von Kommunen (Landkreise, kreisfreie Städte) die Bezahlkarte für Geflüchtete eingeführt. Dabei nutzen die Kommunen Spielräume zu eigenen Gestaltungsmöglichkeiten. Dies führt hinsichtlich der Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen der Bezahlkarte zu einem „Flickenteppich“. Obwohl es mit Blick auf die finanzielle Ausstattung beziehungsweise Unterstützung von nach Thüringen geflüchteten Menschen letztlich um die Umsetzung von Bundesrecht geht, finden so die betroffenen Personen – je nachdem, wo sie sich in Thüringen aufhalten und je nachdem, ob die Bezahlkarte auch in Nachbarlandkreisen nutzbar ist – sehr unterschiedliche Alltagsbedingungen und damit Lebensumstände vor. Noch deutlicher wird der Unterschied für die Betroffenen, wenn man den Vergleich zwischen Kommunen mit Bezahlkarte und Kommunen mit noch fortgesetzter Bargeldzahlung ins Auge fasst. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der zweite Leitsatz des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 (Aktenzeichen: 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) zu Fragen der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz lautet: „Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.“

Das **Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 8/508** vom 18. Februar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Juli 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Landesregierung weist darauf hin, dass die Übersichten zu den Fragen 1 bis 4 jeweils auf Angaben und Auskünften der Kommunen beruhen.

Die Landesregierung weist ferner darauf hin, dass es auch bei gleichen Bezahlkartenanbietern, zu unterschiedlichen Ausgestaltungen der Bezahlkarte in den Kommunen kommen kann. Dies liegt an individuellen Verträgen zwischen den Kommunen und den Bezahlkartenanbietern, die unterschiedliche Einstellungen bei der Nutzbarkeit und den Einschränkungen der Bezahlkarte sowie unterschiedliche Nutzungsbedingungen vorsehen können, um örtlichen Gegebenheiten besser Rechnung zu tragen.

Soweit Kommunen bei einzelnen Fragen keine Angaben gemacht haben, weist die Landesregierung daraufhin, dass kommunalen Gebietskörperschaften in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung nicht verpflichtet sind, Auskunft zu erteilen.

Die Landesregierung weist hierzu ergänzend darauf hin, dass Thüringer Kommunen aktuell weder bundes- noch landesrechtlich verpflichtet sind, Bezahlkarten einzuführen, diese Entscheidung obliegt Ihnen eigenständig im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Dies gilt auch für den Beitritt zur Landesbezahlkarte.

1. Welche (technischen und nicht technischen) Bedingungen und Mitwirkungspflichten müssen Karteninhaberinnen und -inhaber zur Nutzung einer Bezahlkarte erfüllen (bitte Antworten nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Antwort ist der Übersicht zu entnehmen.

Zu erfüllende (technische und nicht technische) Bedingungen und Mitwirkungspflichten von Karteninhabern zur Nutzung einer Bezahlkarte

Landkreis/kreisfreie Stadt	Bedingungen und Mitwirkungspflichten
Altenburger Land	Nach Kreisangaben ist die Angabe der Mobilfunknummer oder der E-Mail-Adresse des Karteninhabers notwendig.
Eichsfeld	Die E-Mail-Adresse und Mobilfunknummer der Kartennutzer müssen laut Auskunft des Kreises vorliegen.
Gotha	Nach Angaben des Landkreises muss der Kartennutzer mindestens 18 Jahre sein, ein gültiges (Ausweis-)Dokument besitzen und geschäftsfähig sein. Eine Vereinfachung ist möglich, wenn eine Smartphone-App vorliegt (dies aber nicht zwingend erforderlich).
Greiz	Der Landkreis verweist in seiner Auskunft lediglich auf das Vorliegen eines Internetzugangs als zu erfüllende Bedingung.
Hildburghausen	Nach Angaben des Landkreises gibt es keine zwingend notwendig zu erfüllenden Bedingungen und Mitwirkungspflichten des Kartennutzers. Wichtig ist aus Sicht des Landkreises aber, dass sich Bezahlkarteninhaber ihre eigene, persönliche PIN zur Nutzung der Karte merken und bei eventuellen Problemen mit der Bezahlkarte ihren sogenannten Token-PIN abrufen können. Diese wird bei Aushändigung der Karte mit ausgegeben.
Ilm-Kreis	Nach Angaben des Landkreises gibt es keine zwingend notwendig zu erfüllenden Bedingungen und Mitwirkungspflichten des Kartennutzers.
Kyffhäuserkreis	Der Landkreis verweist in seiner Auskunft auf den erforderlichen Zugang zu einem E-Mail-Account oder zum Mobilfunknetz für die Übersendung der PIN als zu erfüllende Bedingungen beziehungsweise Mitwirkungspflichten.
Nordhausen	Nach Auskunft des Landkreises ist es als Bedingung beziehungsweise Mitwirkungspflicht lediglich wünschenswert, wenn Karteninhaber ein Mobiltelefon besitzen würden.
Saale-Holzland-Kreis	In seiner Auskunft verweist der Landkreis lediglich auf die Registratur zur Kartennutzung als Voraussetzung.
Saale-Orla-Kreis	Vor der Nutzung der Bezahlkarte müssen Leistungsempfänger nach Angaben des Landkreises zunächst die Karte in der App oder im Kartenportal registrieren und aktivieren. Im Alltag sind die Kartennutzer laut Kreisangaben angehalten, Sicherheitsmaßnahmen (zum Beispiel sichere Kartenaufbewahrung und Schützen der PIN) und Nutzungsrichtlinien zu beachten.
Saalfeld-Rudolstadt	keine Bezahlkarte im Einsatz
Schmalkalden-Meiningen	Nach Auskunft des Landkreises gibt es keine Bedingungen und Mitwirkungspflichten, die zu erfüllen wären.
Sömmerda	Zur erstmaligen PIN-Abfrage ist nach Angaben des Landkreises ein Zugang zum Internet erforderlich.
Sonneberg	Nach Auskunft des Landkreises gibt es keine Bedingungen und Mitwirkungspflichten, die zu erfüllen wären.
Unstrut-Hainich-Kreis	keine Angaben
Wartburgkreis	Asylbewerber benötigen nach Kreisangaben zur Registrierung der Bezahlkarte eine gültige E-Mail-Adresse. Die Möglichkeit eines Internetzugangs wäre ideal, ist aber nicht zwingend zur Nutzung der Bezahlkarte nötig. Ansonsten gibt es für Asylbewerber zur Nutzung der Bezahlkarte keine weiteren technischen und nicht technischen Bedingungen sowie Mitwirkungspflichten.
Weimarer Land	Der Bezahlvorgang erfolgt laut Angaben des Landkreises via PIN. Lediglich die Einsicht der Buchungssätze oder des Guthabenstands der Karte erfolgt via Smartphone oder digitales Endgerät per App oder über die Homepage des Kartenanbieters.
Erfurt	keine Bezahlkarte im Einsatz

Landkreis/kreisfreie Stadt	Bedingungen und Mitwirkungspflichten
Gera	Die Asylsuchenden nutzen nach Angaben der Stadt in der Regel ein Smartphone, um die Bezahlkarte mittels App umfangreicher zu nutzen (zum Beispiel für Informationen zu Kontostand, Karteninformationen und Bargeldlimit et cetera).
Jena	keine Bezahlkarte im Einsatz
Suhl	keine Bezahlkarte im Einsatz
Weimar	keine Bezahlkarte im Einsatz

2. Wie wird durch die Landkreise und kreisfreien Städte gewährleistet beziehungsweise sichergestellt, dass Karteninhaberinnen und -inhaber diese in Frage 1 angesprochenen Voraussetzungen und Mitwirkungspflichten erfüllen können (bitte Antworten nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Antwort ist der Übersicht zu entnehmen.

Maßnahmen zur Gewährleistung und Sicherstellung der Erfüllung der in Frage 1 angesprochenen Voraussetzungen und Mitwirkungspflichten durch Karteninhaber

Landkreis/kreisfreie Stadt	Maßnahmen
Altenburger Land	keine Angaben
Eichsfeld	Nach Kreisangaben erfolgt eine Unterstützung durch Sozialarbeiter.
Gotha	Laut Auskunft des Landkreises ist eine persönliche Vorsprache nötig, da zur Ausgabe der Karten die entsprechenden Dokumente vorgelegt werden müssen.
Greiz	Es erfolgt nach Angaben des Landkreises eine Begleitung über die Sozialbetreuung.
Hildburghausen	Die Übermittlung der Karten-PIN erfolgt nach Auskunft des Landkreises schriftlich, per Mail oder per SMS. Die Übermittlung der Token-PIN erfolgt nach Kreisangaben per ausgehändigtem Brief zusammen mit der Bezahlkarte.
Ilm-Kreis	Nach Auskunft des Landkreises sind keine technischen Mindestanforderungen erforderlich; Erklärungen und Einweisungen in die Handhabung erfolgen durch Sachbearbeiter und Sozialarbeiter.
Kyffhäuserkreis	Bisher hat es nach Kreisangaben keine Probleme beim betroffenen Personenkreis gegeben.
Nordhausen	keine Angaben
Saale-Holzland-Kreis	Nach Aussagen des Landkreises erfolgt, falls benötigt, gegebenenfalls eine Hilfestellung durch Sachbearbeiter.
Saale-Orla-Kreis	Im Rahmen der Kartenausgabe werden die Kartenhalter, nach Auskunft des Landkreises, bei den ersten Schritten durch die (Leistungs-)Behörde unterstützt.
Saalfeld-Rudolstadt	keine Bezahlkarte im Einsatz
Schmalkalden-Meiningen	Maßnahmen sind nach Auskunft des Landkreises nicht notwendig.
Sömmerda	Zur Unterstützung der Karteninhaber verweist der Landkreis, laut eigenen Angaben, zum Beispiel auf Handouts in Landessprache, den Zugang zur Sozialbetreuung vor Ort sowie WLAN in den Einrichtungen.
Sonneberg	keine Angaben
Unstrut-Hainich-Kreis	keine Angaben
Wartburgkreis	Asylbewerber ohne gültige E-Mail-Adresse, werden nach Angaben des Landkreises durch Sozialarbeiter bei der Erstellung unterstützt. Falls auch während der Nutzung der Bezahlkarte keine Möglichkeit besteht, den Guthabenstand über ein Smartphone oder einen Computer abzurufen, können Kartennutzer dies nach Kreisangaben im Beisein eines Sozialarbeiters im Sozialbüro tun.
Weimarer Land	Bisher ist nach Auskunft des Landkreises kein Fall aufgetreten, in dem ein Leistungsempfänger nicht im Besitz eines Smartphones war, welches zur Nutzung der (Bezahlkarten-)App nicht geeignet war.
Erfurt	keine Bezahlkarte im Einsatz
Gera	Asylsuchende werden nach Angaben der Stadt in individuellen Beratungsgesprächen über den Einsatz der Bezahlkarten informiert. Träger der sozialen Betreuung unterstützen die Leistungsberechtigten bei der Nutzung der Bezahlkarte und es stehen Informationsblätter in den jeweiligen Muttersprachen zur Verfügung.
Jena	keine Bezahlkarte im Einsatz
Suhl	keine Bezahlkarte im Einsatz
Weimar	keine Bezahlkarte im Einsatz

3. Welche Gebühren- beziehungsweise Kostenverpflichtungen entstehen den Betroffenen jeweils (bitte Antworten nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Antwort ist der Übersicht zu entnehmen.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Gebühren- beziehungsweise Kostenverpflichtungen für Betroffene
Altenburger Land	Nach Kreisangaben gibt es eine einmalige kostenlose Abhebung an Geldautomaten pro Monat (jede weitere Abhebung am Geldautomaten ist gebührenpflichtig in Höhe von zwei Euro je Transaktion)
Eichsfeld	Nach Angaben des Landeskreises fallen keine Gebühren oder Kostenverpflichtungen für Betroffene an.
Gotha	Laut Auskunft des Landkreises fallen grundsätzlich keine Gebühren für Betroffene an; es entstehen nur Kosten bei der Bargeldabhebung am Geldautomaten. Die Bargeldabhebung über Supermärkte ist kostenfrei möglich.
Greiz	Nach Kreisangaben fallen keine Kosten für Betroffene an.
Hildburghausen	Einmal im Monat ist Bargeld abheben, nach Auskunft des Landkreises, kostenlos. Jede weitere Abhebung kostet den Leistungsempfänger zwei Euro unabhängig vom Betrag, der abgehoben wird.
Ilm-Kreis	Bei der Abhebung an Bankautomaten entsteht eine Gebühr in Höhe von zwei Euro. Ansonsten entstehen laut den Angaben des Landkreises keine weiteren Gebühren.
Kyffhäuserkreis	Nach Angaben des Landeskreises fallen keine Gebühren oder Kostenverpflichtungen für Betroffene an.
Nordhausen	Nach Angaben des Landeskreises fallen keine Gebühren oder Kostenverpflichtungen für Betroffene an.
Saale-Holzland-Kreis	Nach Angaben des Landeskreises fallen keine Gebühren oder Kostenverpflichtungen für Betroffene an.
Saale-Orla-Kreis	Nach Angaben des Landeskreises fallen keine Gebühren oder Kostenverpflichtungen für Betroffene an.
Saalfeld-Rudolstadt	keine Bezahlkarte im Einsatz
Schmalkalden-Meiningen	Grundsätzlich entstehen den Betroffenen nach Kreisangaben keine Kosten, gegebenenfalls findet aber eine Kostenerstattung bei mehrfachen Kartenverlust statt. Auch werden Gebühren für die Abhebung am Geldautomat erhoben.
Sömmerda	Ab der 2. Abhebung werden nach Aussage des Landkreises zwei Euro Gebühr für jede weitere Abhebung (pro Monat) fällig.
Sonneberg	Bei Verlust einer Karte oder einer Beschädigung (für welche der Karteninhaber verantwortlich ist) stellt der Landkreis nach eigenen Angaben für die Bereitstellung einer neuen Karte 2,98 Euro (Kosten der Verwaltung einer Karte) in Rechnung.
Unstrut-Hainich-Kreis	keine Angaben
Wartburgkreis	Nach Angaben des Landkreises entstehen für die Asylbewerber keine Kostenverpflichtungen. Es entsteht lediglich eine geringe Gebühr falls sie die Bargeldabhebung am Geldautomaten durchführen.
Weimarer Land	Laut Auskunft des Landeskreises fallen keine Gebühren oder Kostenverpflichtungen für Betroffene an.
Erfurt	keine Bezahlkarte im Einsatz
Gera	Bei Verlust der Bezahlkarte beträgt die Gebühr für die Neuausstellung laut Angaben der Stadt fünf Euro.
Jena	keine Bezahlkarte im Einsatz
Suhl	keine Bezahlkarte im Einsatz
Weimar	keine Bezahlkarte im Einsatz

4. Welche Kosten in welcher Höhe entstehen den Landkreisen und kreisfreien Städten für den Einsatz der Bezahlkarte – eingeschlossen die Kosten für die Hinzuziehung von privaten Dienstleistern (bitte Antworten nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Antwort ist der Übersicht zu entnehmen.

Eigene Kosten und deren Höhe für den Einsatz der Bezahlkarte – einschließlich Kosten für die Hinzuziehung von privaten Dienstleistern

Landkreis/kreisfreie Stadt	Kosten
Altenburger Land	Monatlich betragen die Gebühren pro Kartenaufladung nach Kreisangaben 2,30 Euro zuzüglich 19 Prozent Mehrwertsteuer.
Eichsfeld	Die einmalige Kartenherstellung verursacht nach Auskunft des Landkreises 4,17 Euro an Kosten (pro Karte), die monatliche Aufladegebühr beträgt zusätzlich 1,07 Euro.
Gotha	keine Angaben
Greiz	Dem Landkreis entstehen nach eigenen Angaben jährlich Kosten in Höhe von circa 5.500 bis 6.000 Euro für den Einsatz der Bezahlkarte (abhängig von der Zahl der Asylbewerber). Bei dieser Kostennote handelt es sich laut dem Landkreis um ein Gesamtpaket, also inklusive aller Nebenkosten (zum Beispiel Overheadkosten, technischer Support, et cetera).
Hildburghausen	Monatlich fallen laut Angaben des Landkreises nur die Gebühren pro Aufladung auf die Karte, das heißt 2,30 Euro zuzüglich 19 Prozent Mehrwertsteuer an.
Ilm-Kreis	Für den Einsatz der Karte entstehen dem Landkreis derzeit nach eigenen Angaben lediglich Kosten für die Aufladung der Karten in Höhe von 2,30 Euro je Aufladung. In den Jahren 2024 und 2025 entstanden dabei Gesamtkosten von rund 7.500 beziehungsweise 5.800 Euro (bisheriger Jahreswert).
Kyffhäuserkreis	Die Anschaffungskosten pro Bezahlkarte betragen laut Kreisangaben 6,46 Euro (Brutto). Für Kartenaufladungen entstehen Kosten von 2,30 Euro pro Aufladung.
Nordhausen	keine Angaben
Saale-Holzland-Kreis	Im Jahr 2024 sind dem Landkreis nach eigenen Angaben Kosten von rund 1.900 Euro im Zusammenhang mit der Bezahlkarte entstanden (unter anderem für Kartenbestellung und Aufladungsgebühren).
Saale-Orla-Kreis	Es entstehen Transaktions- und Abhebegebühren. Diese beliefen sich im Jahr 2024 nach Auskunft des Landkreises auf 4.300 Euro.
Saalfeld-Rudolstadt	keine Bezahlkarte im Einsatz
Schmalkalden-Meiningen	Der Landkreis rechnet nach eigenen Angaben mit Kosten von circa 10.000 Euro jährlich, dabei beinhaltet sind 2,30 Euro pro Ladevorgang. 850 Karten erhält der Landkreis zunächst kostenlos.
Sömmerda	Nach Auskunft des Landkreises entstehen diesem eigene Kosten in Höhe von 8.500 bis 10.000 Euro jährlich.
Sonneberg	Nach Kreisangaben entstehen dem Landkreis eigene Kosten unter anderem für die einmalige Kartenherstellung (2,98 Euro), für die Kartenaufladung (0,95 Euro) und für Geldautomat-Gebühren (0,65 Euro pro Abhebung).
Unstrut-Hainich-Kreis	keine Angaben
Wartburgkreis	keine Angaben
Weimarer Land	Der Landkreis rechnet nach eigenen Angaben monatlich mit durchschnittlich rund 260 Euro an eigenen Kosten.
Erfurt	keine Bezahlkarte im Einsatz
Gera	Die Kosten für den Betrieb (Karte, Aufladung und Abhebung) der Bezahlkarte belaufen sich nach Aussage der Stadt monatlich auf circa 600 Euro.
Jena	keine Bezahlkarte im Einsatz
Suhl	keine Bezahlkarte im Einsatz
Weimar	keine Bezahlkarte im Einsatz

In Vertretung

Klein
Staatssekretär